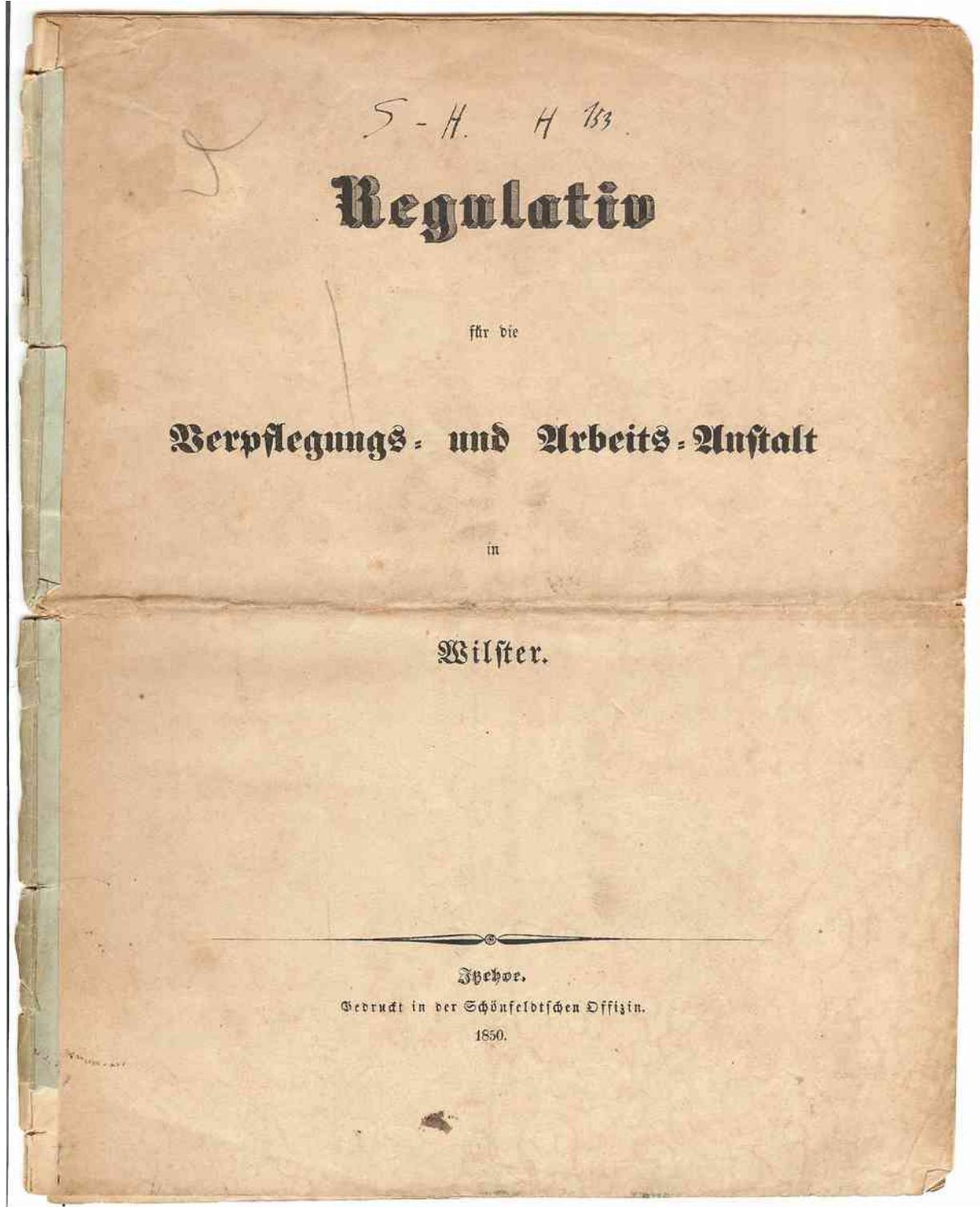




Regulativ für die Verpflegungs- und Arbeits-Anstalt in Wilster

genehmigt Kiel, den 22sten Decbr. 1849

Anmerkung: Das Original wurde zur Verfügung gestellt von Hans-Hermann Lindemann, Wilster



Regulativ = Vorschrift



Nachdem beschlossen worden, daß behufs Förderung der Verwaltung des Armenwesens in dem Werkhause eine Verpflegungs- und Arbeitsanstalt für Diejenigen, welche die öffentliche Unterstützung der Commüne in Anspruch nehmen, einzurichten ist, wird in dieser Beziehung Folgendes festgesetzt.

§. 1.

Die Verpflegungs- und Arbeitsanstalt hat den Zweck: zunächst die wirklich Hilfsbedürftigen auf angemessene Weise mit möglichster Rücksicht auf Ersparung zu unterstützen oder zu unterhalten, dann aber unbegründete Ansprüche an die öffentliche Verforgung möglichst abzuwehren, den mehr oder minder Arbeitsfähigen Gelegenheit zu geben, durch Anwendung ihrer Kräfte sich nützlich zu machen, Arbeitslehre aber nöthigenfalls durch Zwang zu einer geregelten und gehörig beaufsichtigten Beschäftigung anzuhalten, und den Kindern der Armen durch gehörige Beaufsichtigung und Anleitung zur Thätigkeit eine bessere Erziehung zu gewähren.

I. Von der Verwaltung der Anstalt.

§. 2.

Die obere Leitung der Verpflegungs- und Arbeitsanstalt steht dem Armencollegio zu, welches die specielle Beaufsichtigung der Anstalt durch zwei seiner Mitglieder (Inspectoren) ausüben läßt; die nächste fortgehende Aufsicht und die tägliche Oekonomie in der Anstalt führt der in derselben wohnende Oekonom.

1. Das Armencollegium.

§. 3.

Dem Armencollegio dienen die allgemeine Armenordnung für die Herzogthümer Schleswig-Holstein vom 29ten Decbr. 1841 und das von der Schleswig-Holsteinischen

Werkhaus: „Das **Arbeitshaus** stellte eines der wesentlichen Merkmale armenpolitischer Bemühungen seit der Mitte des 16. Jahrhunderts dar: Dort sollten von Armut betroffene Menschen, vor allem Bettler, aufgenommen und damit aus der Öffentlichkeit entfernt werden. Nicht selten gehörten deshalb verwahrloste Waisenkinder zu den Insassen, manchmal auch geistig Behinderte. Gleichzeitig nutzte man die Arbeitskraft dieser Menschen, indem sie sich der manufakturrellen Produktionsweise zur Verfügung stellen mussten. (Quelle: Wikipedia)

Commune: Gemeinde
Collegio: Vorstand
Oekonom: Hausverwalter



Regierung auf Gottorf unterm 18ten Decbr. 1843 genehmigte Regulativ für die Verwaltung des Armenwesens der Stadt Wilster auch fernerhin im Allgemeinen zur Norm.

S. 4.

Insbefondere die Arbeitsanstalt betreffend, ist die Stellung und der Wirkungsbereich des Armencollegii folgendermaßen bestimmt:

- a) Es steht zu der ganzen Anstalt als leitende und aufsehende Behörde.
- b) Es erwählt aus seiner Mitte zwei Mitglieder, welche die besondere Aufsicht über die Anstalt zu führen haben. (S. 5.)
- c) Es erwählt und bestellt den Dekonomen und überwacht dessen Wirksamkeit; besorgt durch die Armenvorsteher alle Einkäufe der zum Zweck der Anstalt nothwendigen Gegenstände, namentlich Lebensmittel, Arbeitsmaterial, Kleidung, Licht und Feuerung, und hat die nöthigen Veranstellungen zu dem geeigneten Vertrieb der Erzeugnisse der Anstalt, sowie überhaupt für die ganze Rechnungs- und Cassenführung, zu treffen.
- d) Es entscheidet über die Aufnahme dürftiger Individuen in die Anstalt. Es bleibt demselben überlassen, die gehörigen Nachweise der Hilfsbedürftigkeit von den zur Unterstützung sich Meldenden zu fordern, und wird das Collegium alsdann dem betreffenden Individuo einen Schein ausstellen, auf welchen hin der Dekonom dasselbe in die Anstalt aufzunehmen hat. Das Collegium hat allein darüber zu entscheiden, ob Jemand ausnahmsweise außerhalb der Anstalt unterstützt werden soll, sowie, wenn Familien sich zur Unterstützung melden, ob nur ein Mitglied derselben, oder einige oder alle aufgenommen werden sollen, wobei besonders darauf zu sehen ist, ob die Familie durch Aufnahme eines oder einiger Mitglieder in den Stand gesetzt wird, sich ohne sonstige Beihülfe zu unterhalten, und daß die einer Familie angehörenden Kinder durch Aufnahme in die Anstalt der Verwahrlosung entzogen werden. Dasselbe gilt, wenn Mütter mit unehelichen Kindern von dem Armenwesen Unterstützung begehren.
- e) Es überwacht durch die Inspectoren und den Dekonomen, sowie nöthigenfalls durch eigene Untersuchung, das Betragen der in die Anstalt Aufgenommenen, und hat die Befugniß, wegen Trägheit, Ungehorsam, Widersetzlichkeit oder sonstige Vergehen eine Rüge oder die unten normirten Disciplinarystrafen zu verhängen, und durch den Dekonomen event. durch bewirkte polizeiliche Hülfe vollziehen zu lassen.
- f) Es hat darüber zu entscheiden, ob und in welchen Fällen ausnahmsweise Abweichungen von den allgemeinen Regeln anzuwenden oder zu gestatten sind.

dürftig:	bedürftig
Individuen:	Personen
Individuo:	Person



- g) Es untersucht die etwaigen Beschwerden der Armen, und trifft, falls dieselben begründet befunden werden, die erforderlichen abhülftlichen Verfügungen.
- h) Es bestimmt, wann ein in die Anstalt aufgenommenes Individuum aus derselben entlassen werden soll, oder genehmigt den freien Austritt desselben.

2. Die Inspectoren.

§. 5.

Das Armencollegium erwählt auf ein oder mehrere Jahre zwei seiner Mitglieder, welche in der Eigenschaft als Inspectoren auf den Zustand der Anstalt in allen ihren Einzelheiten, namentlich auf die Reinlichkeit in derselben, wie auch auf die Beschaffenheit der Bespeisung sorgfältig zu achten, zugleich mit dem Dekonom für die gute Unterhaltung des Gebäudes und seiner Pertinentien, sowie des zur Anstalt gehörigen Inventars zu sorgen, das gegenseitige Verhalten des Dekonomens und seiner Frau oder Gehülfin und der Alumnen zu beobachten und mit aller Sorgfalt auf Abstellung von Nebelständen, auf Förderung des Wohlverhaltens und der geregelten Wirksamkeit jedes Alumnen, und auf das Gedeihen der Anstalt in allen ihren Beziehungen nach Kräften hinzuwirken, sowie dem Dekonomem in vorkommenden Fällen die nöthigen Anweisungen zu ertheilen, und bei solchen Angelegenheiten, für welche ein Beschluß des ganzen Armencollegii nicht eben erforderlich ist, einstweilen die nöthigen Verfügungen nach ihrem verantwortlichen Ermessen zu treffen haben.

Zu diesem Zwecke haben die Inspectoren häufig, wenigstens 1 bis 2 mal wöchentlich, an einem unbestimmten Tage und zu einer unbestimmten Stunde, die Anstalt zu besuchen, und hierüber in einem dazu eingerichteten Buche das Erforderliche zu bemerken, wie auch in der nächsten Versammlung des Armencollegii dieses von dem in der Anstalt Wahrgenommenen in Kenntniß zu setzen.

3. Der Dekonom.

§. 6.

Der Dekonom ist der unter Aufsicht des Armencollegii stehende und demselben verantwortliche Hausherr und Haushalter der Anstalt. Er übt als solcher das Hausrecht in derselben, und die Mitglieder haben ihn in dieser Stellung und als ihren nächsten und unmittelbaren Vorgesetzten zu betrachten und zu respectiren.

§. 7.

Der Dekonom soll der Regel nach ein verheiratheter Mann sein, welchem seine Frau, namentlich bei der besondern Beaufsichtigung und Verpflegung der weib-

Pertinentien: Gebrauchsgegenstände

Alumnen: Zöglinge



lichen Alumnen, sowie in denjenigen Verhältnissen der Anstalt, welche in einem wohlgeordneten Haushalte der Hausfrau obliegen, als Gehülfin zur Seite steht. Sollte der Dekonom nicht verheirathet sein, so wird ihm in der oben angeedeuteten Stellung von dem Armencollegio eine gesetzte Frauensperson beigeordnet, welche gleich ihm von dem Armencollegio entlassen werden kann.

§. 8.

Der Dekonom, sowie event. die Gehülfin desselben, wird von dem Armencollegio auf unbestimmte Zeit ernannt. Erstere haben das Recht, nach vorgängiger halbjähriger Kündigung ihren Posten wieder zu verlassen. Das Armencollegium kann dagegen dieselben nach vorgängiger vierteljähriger Kündigung entlassen, ohne Gründe dafür anzugeben. Sollten dieselben auf gröbliche Weise ihre Pflichten verabsäumen, so steht es dem Armencollegio zu, sie nach einmaliger fruchtloser Verwarnung sogleich zu entlassen, wozu das Armencollegium überdies auch ohne vorgängige Verwarnung befugt ist, wenn dieselben in eine criminelle Untersuchung gerathen sollten, und mit Rücksicht hierauf die Umstände eine sofortige Entlassung erforderlich erscheinen lassen.

§. 9.

Den Alumnen der Anstalt gegenüber hat der Dekonom die unten folgende Hausordnung genau zu beobachten, und jene zur Befolgung derselben strenge anzuhalten. Durch musterhafte Ordnungsliebe und streng sittlichen Lebenswandel muß er ihnen mit einem guten Beispiele vorgehen, sich zwar freundlich und liebreich, aber wenn es erforderlich ist, auch mit Ernst und Festigkeit gegen dieselben benehmen, und überhaupt alle seine Kräfte aufwenden, um auf jede Weise den Zweck und das Gedeihen der Anstalt zu fördern.

§. 10.

Er hat die Pfleglinge der Anstalt nach einem von dem Armencollegio zu genehmigenden Speisereglement täglich zu beköstigen, und ist verpflichtet, ihnen die Nahrungsmittel unverdorben und ungeschmälert zu verabreichen. Etwaige Kranke muß er nach der Vorschrift des Arztes beköstigen, wofür ihm nach Billigkeit eine von dem Ermessen des Armencollegii abhängige Vergütung zu Theil wird.

§. 11.

In Betreff der Reinlichkeit der Anstalt hat er die Vorschriften der Hausordnung genau zu befolgen, und ist für jede Unreinlichkeit verantwortlich. Ihm liegt die Besorgung der Wäsche ob, und muß er den Pfleglingen der Anstalt wöchentlich



reine Leibwäsche und monatlich reine Bettwäsche verabreichen. Die Seife wird ihm geliefert und es steht ihm frei, bei der Wäsche selbst Pflinglinge der Anstalt zu Hülfe zu nehmen.

§. 12.

Er hat dafür zu sorgen, daß die Arbeitsäle, sowie erforderlichenfalls die Krankenzimmer während des Winters hinreichend erwärmt sind; auch liegt es ihm ob, das Versammlungszimmer des Armencollegii an den Sitzungstagen zu heizen, und für die gehörige Beleuchtung im Hause Sorge zu tragen.

§. 13.

Er hat nicht nur über die Conservirung des Hauses zu wachen, sondern auch für die Erhaltung sämtlicher der Anstalt und deren Pflinglingen gehörigen Geräthschaften, Kleidungsstücke, Mobilien und sonstiger Sachen mit allem Fleiß zu sorgen, sowie über diese Gegenstände ein genaues Verzeichniß zu führen, in welchem der Ab- und Zugang derselben bemerkt wird.

§. 14.

Er hat ferner darüber zu wachen, daß jedes Individuum ruhig und fleißig arbeitet, und muß sich deshalb während der Arbeitszeit so viel als möglich in den Arbeitszimmern aufhalten. Um die Pflinglinge erforderlichenfalls unterweisen zu können, hat er es sich angelegen sein zu lassen, sich von den in der Anstalt zu beschaffenden Arbeiten möglichst gute Kenntniß zu verschaffen.

§. 15.

Finden von Seiten der Pflinglinge Uebertretungen der Hausordnung statt, so hat er, wenn seine gütliche Ermahnung oder ernste Warnung zur Herstellung der Ordnung nicht hinreicht, solches den Inspectoren anzuzeigen. Nur wenn bei etwaigem Wortwechsel oder Streitigkeiten, sowie auch bei thätlichen Widersetzlichkeiten seiner Aufforderung zur Ruhe nicht Folge geleistet wird, darf er den oder die hartnäckigen Ruhestörer einsperren, muß dieses aber sogleich dem Armencollegio zur weiteren Verfügung anzeigen.

Gegen die in der Anstalt befindlichen Kinder stehen ohne Ausnahme dem Dekonomen und dessen Gehülfn die Rechte natürlicher Eltern und namentlich auch ein mäßiges Züchtigungsrecht zu; doch müssen sie jedenfalls, wo sie dasselbe auszuüben genöthigt gewesen, den Inspectoren solches zur Kunde bringen.

Conservirung: Erhaltung, Unterhaltung
Mobilien: Einrichtungsgegenstände



§. 16.

Den Inspectoren, sowie dem Armencollegio gegenüber hat der Dekonom (und durch seine Vermittelung auch die Gehülfin, soweit ihr besonderer Wirkungskreis es mit sich bringt) Folgendes zu beobachten:

- a) Er hat dem Collegio über alle Bedürfnisse der Anstalt, namentlich Vorräthe an Baureparaturen betreffend, Mittheilung zu machen;
- b) den Inspectoren und dem Armencollegio über alle außergewöhnlichen Vorfälle in der Anstalt zu berichten und zu dem Ende ein genaues Tagebuch zu führen;
- c) sich im Allgemeinen nach den ihm erteilten Instructionen genau zu verhalten, und so oft etwas vorkommt, was der Dekonom auf eigene Verantwortlichkeit abzumachen sich nicht getraut, sich von den Inspectoren eine specielle Anweisung zu erbitten.
- d) Insbesondere hat der Dekonom über die Arbeiten der Pfleglinge und die etwa dadurch gewonnenen Erzeugnisse oder den von denselben verdienten Lohn genau Buch zu führen. Es wird seinem verantwortlichen Ermessen überlassen, den Pfleglingen eine für sie passende Arbeit anzuweisen. In Zweifelsfällen hat er mit den Inspectoren Rücksprache zu nehmen.
- e) Der Dekonom darf sich ohne Erlaubniß des Collegii nicht über 2 Stunden lang und nie bei Nacht aus der Anstalt entfernen. Wenn er in dringenden Nothfällen oder Nachts abwesend sein muß, wird das Collegium ihm auf seinen Vorschlag für diese Zeit einen Stellvertreter substituiren.
- f) Der Dekonom hat endlich die ganze Haushaltung der Anstalt, mit Inbegriff der Gartenbestellung, zu führen, und darf zu den dabei nothwendigen Arbeiten die Alumnen der Anstalt nach Maßgabe ihrer Kräfte und Fähigkeiten verwenden. Dabei wird demselben die möglichste Ordnung, Reinlichkeit, Sorge für zweckmäßige Eintheilung und Sparsamkeit zur Gewissenspflicht gemacht.

§. 17.

Für diese seine Bemühungen genießt der Dekonom, außer freier Wohnung und Feuerung für sich und seine Familie, ein Jahrgeloh von 200 bis 240 fl , welches ihm monatlich oder vierteljährlich ausbezahlt wird. Auch darf er sich und die Seinigen mit demjenigen bespeisen, was den Pfleglingen verabreicht wird. Im Falle er Anderes begehrt, muß er solches auf eigene Kosten anschaffen. In Krankheitsfällen wird ihm und den Seinigen die ärztliche Hülfe unentgeltlich gewährt, doch muß

substituiren: als Vertreter einsetzen



er die Medicin aus eigenen Mitteln bezahlen. Für seine und der Seinigen Bekleidung hat er selbst zu sorgen. Etwaige ihn treffende Personalabgaben muß er aus eigenen Mitteln entrichten.

II. Von den Pflöglingen der Anstalt.

§. 18.

Alle in der Stadt Wilster heimatberechtigte Individuen, welche der öffentlichen Unterstützung bedürftig sind, werden in der Regel in die Anstalt aufgenommen; außerhalb derselben wird künftig nur ausnahmsweise Unterstützung gewährt, und hiebei als Norm festgesetzt, daß eine solche Unterstützung meistens nur in solchen Fällen eintreten darf, wo die Aufnahme in die Anstalt selbst mit größeren Kosten verbunden sein würde.

§. 19.

Von dem Eintritt in die Anstalt an verlieren die Pflöglinge die freie Disposition über die ihnen eigenthümlich gehörigen Gegenstände, in so weit nicht selbige mit Bewilligung der Inspectoren ihnen zum ferneren Gebrauch gelassen werden. Ueber die mitgebrachten Effecten wird von dem Dekonomen ein vollständiges Inventar aufgenommen. Die dem Verderb ausgesetzten Sachen werden öffentlich verkauft, und wird das daraus gelöste Geld, nebst den sonstigen Sachen, bis zur Entlassung der Eigenthümer aus der Anstalt für dieselben aufbewahrt.

§. 20.

Die in die Anstalt Aufgenommenen erhalten dort Obdach, Nahrung, Kleidung und was sonst zur Nothdurft des Lebens gehört.

§. 21.

Die Bespeisung der Pflöglinge ist eine gleichmäßige, und soll ihnen eine gesunde und nahrhafte Kost verabreicht werden. Der Genuß des Caffees ist nicht gestattet, sofern nicht für die Alten und Kranken eine Ausnahme von dem Armencollegio genehmigt wird.

§. 22.

Hinsichtlich der Bekleidung wird festgesetzt, daß den Pflöglingen in der Regel ihre mitgebrachten Kleidungsstücke zu belassen sind, und hat der Dekonom dafür zu sorgen, daß diese durch zeitige Ausbesserung so lange als möglich erhalten werden; wenn sie nicht mehr ausreichen, werden ihnen andere gegeben.

Disposition:	Verfügungsgewalt
eigenthümlich:	eigenen
Effecten:	bewegliche Habe, Habseligkeiten



§. 23.

Bei Erkrankungen soll ihnen eine sorgfältige Verpflegung zu Theil werden; die Krankenpflege und Wartung wird nach Anweisung des Dekonomen von Alumnen der Anstalt besorgt.

§. 24.

Die Pfleglinge der Anstalt sind verpflichtet, in den ihnen anzuweisenden Arbeiten ihre Kräfte zum Nutzen der Anstalt anzuwenden, wofür denselben andererseits die in der Anstalt oder für dieselbe geleisteten Arbeiten oder häuslichen Dienste nach Billigkeit zu Gute gerechnet werden.

Anmerkung. Hinsichtlich der Beschaffenheit der Arbeit sollen folgende Gesichtspuncte berücksichtigt werden: Die Arbeit wird so viel als möglich so eingerichtet, daß die Pfleglinge dadurch ihrer gewohnten Arbeit nicht entfremdet werden; es werden Kunstfertigkeiten gelehrt, die auch nach erfolgtem Austritt aus der Anstalt ihnen zu ihrem Fortkommen dienen können (z. B. Strohflechten, Wisen- und Mattenarbeiten); die Arbeit richtet sich möglichst nach dem Absatze, doch ist sie solcher Art, daß sie den hier bestehenden Erwerbszweigen keine verderbliche Concurrnz zu Wege bringt. Vor Allem soll dafür gesorgt werden, daß die Bedürfnisse der Anstalt selbst möglichst durch die Arbeiten ihrer Pfleglinge gewonnen werden; doch steht es dem Dekonomen auch zu, dieselben außerhalb der Anstalt arbeiten zu lassen. Der etwaige Ueberschuß, den die Pfleglinge durch ihre Arbeit gewinnen, wird ihnen im Falle ihres Austritts ausbezahlt werden.

§. 25.

Die Pfleglinge der Anstalt haben sich stets anständig, sittsam und bescheiden zu betragen, und müssen gegen einander freundlich und gefällig sein.

§. 26.

Sie haben sich an ihrem Körper, ihren Sachen und Geräthschaften der größtmöglichen Reinlichkeit und Ordnung zu bestreuen.

§. 27.

Sie sind den Anordnungen des Armencollegii und der Inspectoren, sowie denen des Dekonomen unweigerlichen Gehorsam schuldig. Sollten sie sich durch die Anordnungen des Letzteren beschwert erachten, so können sie sich an das Armencollegium wenden, haben aber diese ihre Absicht dem Dekonomen mit aller Bescheidenheit anzuzeigen.



§. 28.

Vergehungen der Pfleglinge gegen obige Pflichten werden nach fruchtlos versuchter Warnung des Dekonomen durch folgende Strafen geahndet:

1) Von dem Armencollegio.

- a) Durch Verweis vor dem versammelten Armencollegio;
- b) einsame Haft bei halber Kost von 1 bis 2 Tagen;
- c) einsame Haft bis zu 3 Tagen bei Entziehung des Abend- und Morgenbrotes oder des Mittagessens.

2) Von der Obrigkeit.

Nach fruchtloser Anwendung dieser Disciplinarstrafen oder bei solchen Vergehen, welche nach den bestehenden allgemeinen Gesetzen einer Polizei- oder Criminalstrafe unterliegen, werden die Schuldigen der Obrigkeit zur Bestrafung übergeben.

§. 29.

Der Austritt aus der Anstalt steht im Allgemeinen einem Jeden frei, welcher erklärt, der Unterstützung nicht mehr zu bedürfen, doch muß die Erlaubniß dazu vorher vom Armencollegio erbeten werden.

Anhang.

Die Kinder.

§. 30.

Die Kinder der Pfleglinge stehen bis zu der Zeit, daß sie das schulpflichtige Alter erreichen, unter der nächsten Aufsicht ihrer Mütter, wenn diese zugleich mit in der Anstalt sind; wo letzteres nicht der Fall ist oder wo eine Beaufsichtigung durch die Mütter den Umständen nach nicht angemessen erachtet wird, wird von dem Armencollegio dafür Sorge getragen, daß ihnen die nöthige Aufsicht nicht fehlt. Sobald sie das schulpflichtige Alter erreicht haben, stehen alle Kinder unter der nächsten Aufsicht des Dekonomen und seiner Gehülfin, und dürfen ihre etwa in der Anstalt anwesenden Eltern sich in die Erziehung und Behandlung derselben nicht einmischen.

§. 31.

Die Kinder müssen regelmäßig und unausgesetzt die Schule besuchen, und haben sich nach geendigter Schulzeit sofort ruhig nach Hause zu begeben.

einsame Haft:

Einzelhaft



§. 32.

Außer der Schulzeit sollen sie unter Aufsicht des Dekonomen zunächst die aufgegebenen Schularbeiten ausführen, dann aber auch, während zugleich für die nöthige körperliche Bewegung gesorgt wird, nach Maßgabe ihrer Kräfte zur Arbeit angehalten werden, wobei namentlich darauf zu sehen ist, daß ihnen nützliche Fertigkeiten angeeignet und Lust zur Arbeit und Stetigkeit in ihnen erweckt werde.

III. Reglement für die Hausordnung.

1. Der Eintritt.

§. 33.

Jeder, welcher mit einem Aufnahmeschein des Armencollegii bei dem Dekonomen sich meldet, ist von demselben in die Anstalt aufzunehmen.

§. 34.

Derselbe muß sich dann unter der Aufsicht des Dekonomen, resp. seiner Gehülfin, gehörig waschen, kämmen und reinigen, und wird erst, nachdem er völlig rein und gesund befunden worden, zur Gemeinschaft der übrigen Pfleglinge zugelassen.

§. 35.

Er wird von dem Dekonomen alsdann mit der Hausordnung und den ihm obliegenden Pflichten bekannt gemacht und ermahnt, denselben treu nachzuleben.

2. Das tägliche Leben.

§. 36.

Die Pfleglinge müssen vom 1sten April bis zum 30sten Septbr. um 5 Uhr, vom 1sten Octbr. bis zum 31sten März spätestens um 7 Uhr aufstehen.

§. 37.

Sogleich nach dem Aufstehen haben sie sich zu waschen, zu kämmen und ihre Kleider zu reinigen.

§. 38.

Sie begeben sich hierauf in die Arbeitsäle, woselbst ihnen, nachdem ein Morgengebet laut verlesen ist, das Frühstück portionenweise ertheilt wird.



§. 39.

Eine Stunde nach dem Aufstehen beginnt die Arbeitszeit, welche bis Abends 7 Uhr dauert, mit Unterbrechung von 2 Stunden.

§. 40.

Während der Arbeitszeit haben die Pflinglinge Fleiß und Ruhe, überhaupt ein ordnungsmäßiges und sittliches Betragen zu beobachten.

§. 41.

Um 12 Uhr wird in den resp. Arbeitsfälen das gemeinschaftliche Mittagemahl gehalten, wozu die Eßgeschirre und Speisen von einem der Pflinglinge aufgetragen werden. Das Mahl wird mit einem kurzen Gebete begonnen und geschlossen, und es muß bei demselben Ruhe, Ordnung und Sittlichkeit beobachtet werden.

§. 42.

In den Erholungszeiten dürfen die Pflinglinge sich vor dem Hause bewegen und freie Luft genießen.

§. 43.

Um 7 Uhr wird das Tagewerk mit einem kurzen Gebete geschlossen, und die Pflinglinge erhalten ihr Abendbrot.

§. 44.

Sodann werden die Arbeitslocale von denselben gereinigt und für den nächsten Morgen in Stand gesetzt.

§. 45.

Um 9 Uhr begeben sich Alle in die gemeinschaftlichen Schlaffäle, deren für die beiden Geschlechter je einer eingerichtet ist. Beim Schlafengehen haben sie sich alles lauten Redens, Singens, Pfeifens und Lärmens zu enthalten, auch während der Nacht sich ruhig zu verhalten.

§. 46.

Der Dekonom hat um 9 Uhr das Haus zu schließen, und durch sorgfältige Besichtigung der verschiedenen Locale sich davon zu überzeugen, daß alle Lampen ausgelöscht sind und keine Feuersgefahr vorhanden ist.



3. Die Sonn- und Feiertage. Besuche und Ausgehen.

§. 47.

Die erwachsenen Pfleglinge, sowie die größeren Kinder, sollen, falls keine besonderen Hindernisse, als Alter, Krankheit und dergleichen, obwalten, sonntäglich, sowie an allen Feiertagen, den öffentlichen Gottesdienst besuchen, und sich nach Beendigung desselben ruhig und ohne Umwege wieder nach Hause begeben.

§. 48.

Für Diejenigen, welche die Kirche zu besuchen nicht im Stande sind, wird während der Kirchzeit aus einem näher zu bestimmenden Buche eine Predigt vorgelesen.

§. 49.

An Sonn- und Festtagen kann der Dekonom den Pfleglingen Erlaubniß erteilen, Nachmittags auszugehen; doch hat Jeder, der um solche Erlaubniß anhält, genau anzugeben, wohin er gehen will. Wirthshäuser oder Gelage darf ein Armer überall nicht besuchen. Die Erlaubniß zum Ausgehen ist an folgende Bedingungen geknüpft: 1) daß der darum Anhaltende im Laufe der vorhergehenden Woche sich gut betragen hat, und 2) daß er die ihm etwa früher erteilte Erlaubniß nicht mißbraucht hat. In diesem Falle wird ihm die fernere Erlaubniß so lange verweigert, bis das Armencollegium den Dekonomem wieder ermächtigt, ihm das Ausgehen versuchsweise zu gestatten.

§. 50.

Zu anderen Zeiten dürfen die Pfleglinge sich nicht von der Anstalt entfernen. Ausnahmen sind:

- 1) wenn sie von dem Dekonomem bei anderen Leuten zu Dienstleistungen vermietet werden;
- 2) wenn sie von demselben ausgeschiedt werden, um etwas für die Anstalt herbeizuholen oder überhaupt zu besorgen;
- 3) wenn sie sich an das Armencollegium mit Beschwerden und Anträgen wenden wollen. Sollte jedoch gegründete Besorgniß obwalten, daß Einer oder der Andere diese Erlaubniß zum Vorbringen grundloser Klagen oder gar böswilliger Verdächtigungen mißbrauchen möchte, so ist er vorher von dem Dekonomem zu warnen und auf die unangenehmen Folgen dieses Benehmens für ihn selbst aufmerksam zu machen, indem wiederholtes unbegründetes Queruliren der Pfleglinge Nüße und event. Strafe zur Folge hat.



In allen diesen Fällen dürfen die Pflinglinge sich nicht längere Zeit außerhalb der Anstalt aufhalten, als zu dem Zwecke, wozu sie ausgegangen oder ausgeschickt sind, nothwendig erfordert wird.

Pflinglingen in anderen als hier genannten Fällen Erlaubniß zum Ausgehen zu gestatten, doch jedenfalls nur selten, auf bestimmte Zeit, und nicht nach 8 Uhr Abends, bleibt dem verantwortlichen Ermessen des Dekonomen überlassen.

§. 51.

Wenn Jemand den einen oder den andern der Pflinglinge in der Anstalt zu besuchen wünscht, so hat solcher sich bei dem Dekonomen zu melden, welcher, wenn er es für angemessen findet, die Erlaubniß dazu geben wird. Dieselbe darf aber in der Regel nur Sonn- und Feiertagsnachmittags oder im Laufe der Woche in den festgesetzten Erholungszeiten ertheilt werden.

IV. Vom Rechnungswesen.

§. 52.

Das Rechnungswesen der Anstalt liegt, unter Aufsicht des Armencollegii, dem Dekonomen und dem rechnungsführenden Armenvorsteher ob.

1. Der Dekonom.

§. 53.

Der Dekonom führt zu diesem Ende Buch über

- 1) Alles, was zum Behufe der Anstalt angeschafft und ihm übergeben wird; hierüber hat er außerdem mit dem rechnungsführenden Armenvorsteher ein zu dessen Legitimation dienendes Contrabuch zu führen;
- 2) Alles, was in der Anstalt verbraucht oder abgängig wird;
- 3) die täglichen Arbeiten der Pflinglinge, welche er zugleich nach ihrem Werthe zu verzeichnen hat;
- 4) diejenigen Gelder, die entweder für verkaufte Arbeitserzeugnisse eingehen, oder für auswärts von Armen geleistete Dienste an ihn bezahlt, oder ihm als freiwillige Geschenke übergeben werden sollten. Diese Gelder hat er wöchentlich an den rechnungsführenden Armenvorsteher abzuliefern.



2. Der rechnungsführende Armenvorsteher.

§. 54.

Die ganze übrige Rechnungsführung liegt in derselben Art, wie bisher die Rechnung des Armenwesens und wie in dem Regulativ für die Verwaltung des Armenwesens in der Stadt Wilster vom 18ten Decbr. 1843 bestimmt ist, dem Cassirer ob.

Vorstehendes Regulativ wird hierdurch genehmigt.

Kiel, den 22sten Decbr. 1849.

Schleswig-Holsteinische Regierung.

Heinzelmann. E. Lesser.

Harbou.

Anmerkung:

Die Genehmigung des Regulativs erfolgte in der Zeit der Schleswig-Holsteinischen Erhebung gegen Dänemark, in welcher die beiden Herzogthümer von 1848 bis 1851 ein eigenständiger Staat waren unter der selbst eingesetzten Schleswig-Holsteinischen Regierung.